

## Beilage 2630

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die  
Feststellung des Haushaltsplanes  
des bayerischen Staates für das  
Rechnungsjahr 1949 (Haushalts-  
gesetz)

Der Herr Staatsminister der Finanzen hat in seiner Haushaltsrede vor dem hohen Haus die Gründe dargelegt, die die Vorlage des Haushaltsgesetzes solange verzögert haben. Nach der Verfassung wäre es erforderlich, daß der Senat sich vor dem Landtag mit dem Haushaltsgesetz befaßt und zu ihm gutachtlich Stellung nimmt. Dieses Verfahren würde eine neuerliche Verzögerung der Beratungen mit sich bringen. Auf Anregung des Herrn Staatsministers der Finanzen hat der Senat daher den anliegenden Beschluß gefaßt, der eine gleichzeitige Beratung des Gesetzes in beiden Körperschaften ermöglicht.

Ich begrüße diesen Entschluß lebhaft. Ich wäre dankbar, wenn der Landtag dem in diesem Beschluß zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Senats Rechnung tragen und in die Beratung der Einzelpläne jeweils erst dann eintreten würde, wenn die gutachtliche Äußerung des Senats vorliegt.

Mit dem Beschluß des Bayerischen Senats darf ich gleichzeitig das Haushaltsgesetz vorlegen\*).

München, den 29. Juni 1949

(gez.) Dr. **Chard,**

Bayerischer Ministerpräsident

---

\*) Der hier angezogene Senatsbeschluß vom 10. Juni 1949 und das Haushaltsgesetz 1949 wurden bereits als Anlagen des Bayerischen Senats veröffentlicht (vgl. Anlagen 245 und 221).

Berichtigung zur Anlage 221, S. 5, Sp. 1, Zeile 3 von oben  
Nach „Titel 200 bis 203“ ist einzufügen „und 206“.